



Sitzung vom 10. März 2026

---

## **BESCHLUSS NR. 93 / V4.04.71**

### **Motion 642/2026**

**«Entkoppelung des Abteilungsvorstehers Bau im Stadtrat und der Rolle des Verwaltungsratspräsidenten der Energie Uster AG»**

**Claudia Frei (Grünliberale), Ursula Räuftlin (Grünliberale) und Marco Kranner (Grünliberale)**

**Erste Stellungnahme**

### **Ausgangslage**

Am 19. Januar 2026 reichten die Ratsmitglieder Claudia Frei (Grünliberale), Ursula Räuftlin (Grünliberale) und Marco Kranner (Grünliberale) beim Präsidenten des Gemeinderates die Motion Nr. 642/2026 betreffend «Entkoppelung des Abteilungsvorstehers Bau im Stadtrat und der Rolle des Verwaltungsratspräsidenten der Energie Uster AG» ein.

An seiner Sitzung vom 27. Januar 2026 nahm der Stadtrat Kenntnis vom Eingang dieses parlamentarischen Vorstosses und überwies ihn an die Abteilung Gesamtverwaltung zur Prüfung und ersten Stellungnahme.

### **Erste Stellungnahme**

Die eingereichte Motion verlangt die Ausarbeitung einer Vorlage, die der Empfehlung nach einer Entkoppelung des Vorstehers Bau im Stadtrat und der Rolle des Verwaltungsratspräsidenten der Energie Uster AG nachkommt. Gemäss Art. 33 des Organisationserlasses des Gemeinderates verpflichtet der Gemeinderat mit einer Motion den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt. Es stellt sich somit die Frage, ob die durch den Vorstoss thematisierte Wahl des Verwaltungsratspräsidenten der Energie Uster AG überhaupt Gegenstand einer Motion sein kann.

Gemäss Art. 698 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) ist die Generalversammlung der Aktionäre oberstes Organ der Aktiengesellschaft. Ihr steht gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR unübertragbar die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle zu. Die Statuten der Energie Uster AG übernehmen in Art. 8 diese Regelung. Gemäss deren Art. 8 Ziff. 2 ist die Generalversammlung für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle und gemäss Ziff. 3 für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates zuständig. Diese Rechte der Generalversammlung werden in der Stadt Uster durch den Stadtrat wahrgenommen. Gemäss Art. 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Energie- und Wasserversorgung) nimmt der Stadtrat die Aufsicht wahr und übt die *Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft* aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung lediglich vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft inklusive Vergütungsbericht Kenntnis. Da somit die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates der Energie Uster AG in der abschliessenden Zuständigkeit des Stadtrates liegt, kann diese nicht wie vorliegend verlangt Gegenstand einer Motion sein.

Der Stadtrat ist aber gleichwohl bereit, das Anliegen entgegenzunehmen und beantragt dem Gemeinderat die Überweisung des Vorstosses als Postulat.



**Der Stadtrat beschliesst:**

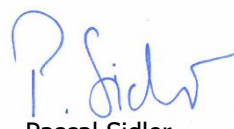
1. Der Stadtrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und beantragt dem Gemeinderat die Überweisung.
2. Stadtpräsidentin Barbara Thalmann wird beauftragt, die Position des Stadtrates gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Gemeinderat
  - Stadtpräsidentin Barbara Thalmann
  - Stadtschreiber Pascal Sidler
  - Stadtschreiber-Stv. Jörg Schweiter
  - Abteilung Gesamtverwaltung

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

  
Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

  
Pascal Sidler  
Stadtschreiber



Versandt am: 17.03.2026